

19.06.2019

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Schule und Bildung

zu dem Gesetzentwurf
der Fraktion der CDU
und der Fraktion der FDP
- Drucksache 17/5638 -

Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Berichterstatlerin

Abgeordnete Kirstin Korte

Beschlussempfehlung

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP - Drucksache 17/5638 - wird in der Fassung der Beschlüsse des Ausschusses angenommen:

Datum des Originals: 19.06.2019 /Ausgegeben: 19.06.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de
--

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP

Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 132 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 132a Übergangsvorschrift zum islamischen Religionsunterricht“.
 - b) Die Angabe zu § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Berichtspflicht“.
2. Nach § 132 wird folgender § 132a eingefügt:

„§ 132 a Übergangsvorschrift zum islamischen Religionsunterricht

(1) Besteht auf Grund der Zahl der in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler Bedarf, islamischen Religionsunterricht im Sinne von § 31 einzuführen, kann das Ministerium dabei übergangsweise mit islamischen Organisationen zusammenarbeiten, die noch keine Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes sowie Artikel 14 und 19 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen sind.

Beschlüsse des Ausschusses für Schule und Bildung

Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (14. Schulrechtsänderungsgesetz)

Artikel 1

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 404) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. Nach § 132 wird folgender § 132a eingefügt:

„§ 132 a Übergangsvorschrift zum islamischen Religionsunterricht

(1) Besteht auf Grund der Zahl der in Betracht kommenden Schülerinnen und Schüler Bedarf an islamischem Religionsunterricht im Sinne von § 31, kann das Ministerium dabei übergangsweise mit islamischen Organisationen zusammenarbeiten, die keine Religionsgemeinschaften im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 des Grundgesetzes und Artikel 14 und 19 der Landesverfassung sind.

(2) Islamische Organisationen nach Absatz 1 nehmen Aufgaben wahr, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind. Sie sind nach ihrem Selbstverständnis landesweit tätig.

(3) Die Zusammenarbeit beruht auf einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land und der jeweiligen islamischen Organisation. Der Abschluss eines solchen Vertrages mit der islamischen Organisation setzt voraus, dass sie die Gewähr dafür bietet,

1. eigenständig und bei der Zusammenarbeit staatsunabhängig zu sein,
2. die in Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes umschriebenen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die Grundprinzipien des Religionsverfassungsrechts zu achten und
3. dem Land bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts auf absehbare Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

(4) Wenn islamischer Religionsunterricht nach Absatz 1 allgemein eingeführt und an einer Schule eingerichtet ist, nehmen die Schülerinnen und Schüler daran teil, deren Eltern bei der Schulanmeldung schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind muslimisch ist und an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 teilnehmen soll.

(2) Islamische Organisationen nach Absatz 1 nehmen landesweit Aufgaben wahr, die für die religiöse Identität ihrer Mitglieder oder Unterorganisationen wesentlich sind.

(3) Die Zusammenarbeit beruht auf einem Vertrag zwischen dem Land und der jeweiligen islamischen Organisation. Der Abschluss eines solchen Vertrags setzt voraus, dass die islamische Organisation bei der Zusammenarbeit die Gewähr dafür bietet und darlegt,

1. eigenständig und staatsunabhängig zu sein,
2. die in Artikel 79 Absatz 3 des Grundgesetzes umschriebenen Verfassungsprinzipien, die dem staatlichen Schutz anvertrauten Grundrechte der Schülerinnen und Schüler sowie die Grundprinzipien des freiheitlichen Religionsverfassungsrechts des Grundgesetzes zu achten und
3. dem Land bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts auf absehbare Zeit als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen.

Vor Abschluss des Vertrags setzt sich das Land mit den islamischen Organisationen ins Benehmen, mit denen es nach Absatz 1 zusammenarbeitet. Der Vertrag regelt insbesondere das Nähere zu den Zielen, den Grundlagen, der Aufnahme und der Beendigung der Zusammenarbeit.

(4) Wenn islamischer Religionsunterricht an einer Schule eingerichtet ist, nehmen die Schülerinnen und Schüler daran teil, deren Eltern bei der Schulanmeldung schriftlich erklärt haben, dass ihr Kind an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 teilnehmen soll.

(5) Eine Schülerin oder ein Schüler ist von der Teilnahme an dem islamischen Religionsunterricht nach Absatz 1 auf Grund der Erklärung der Eltern oder bei Religionsmündigkeit auf Grund eigener Erklärung befreit. Die Erklärung ist der Schule schriftlich zu übermitteln.

(6) Eine Kommission für den islamischen Religionsunterricht vertritt gegenüber dem Ministerium die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach. Die §§ 30 und 31 gelten entsprechend.

(7) Jede islamische Organisation entsendet auf der Grundlage des Vertrages nach Absatz 3 in die Kommission eine theologisch, religionspädagogisch, islamwissenschaftlich oder vergleichbar qualifizierte Person, die auch persönlich die Gewähr für die Anforderungen nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 bietet.

(8) Jedes Mitglied der Kommission hat eine Stimme. Die Kommission fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der Zahl ihrer Mitglieder. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitz und gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Auch eine islamische Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes kann nach Absatz 1 bis 8 mit dem Ministerium zusammenarbeiten, solange sie ihren Anspruch auf eigenständigen Religionsunterricht nach den Grundsätzen ihres Bekenntnisses nicht wahrnimmt.“

(5) unverändert

(6) Die Kommission für den islamischen Religionsunterricht vertritt gegenüber dem Ministerium die Anliegen und die Interessen der islamischen Organisationen bei der Durchführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Unterrichtsfach. Die Kommission nimmt die einer Religionsgemeinschaft in den §§ 30 und 31 zugewiesenen Aufgaben wahr. Ablehnende Beschlüsse der Kommission sind nur aus theologischen Gründen zulässig und dem Ministerium schriftlich darzulegen.

(7) unverändert

(8) unverändert

(9) Auch eine islamische Religionsgemeinschaft im Sinne von Artikel 7 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes kann nach Absatz 1 bis 8 mit dem Ministerium zusammenarbeiten, solange sie ihren Anspruch auf eigenständigen Religionsunterricht nicht wahrnimmt.

(10) Das Ministerium berichtet dem Landtag jährlich über Zusammensetzung und Arbeit der Kommission.“

3. § 133 wird wie folgt geändert
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 133
Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Berichtspflicht“.**

- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) § 132a tritt am 31. Juli 2025 außer Kraft. Die Einführung des islamischen Religionsunterrichts als ordentliches Lehrfach wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet, das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Juli 2024.“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

3. Unverändert

**Artikel 2
Inkrafttreten, Übergangsvorschriften**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2019 in Kraft.

(2) Beschlüsse, die der Beirat nach § 132a des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) in der am 1. August 2012 geltenden Fassung gefasst hat, gelten fort, bis die Kommission gemäß § 132a des Schulgesetzes NRW in der am 1. August 2019 geltenden Fassung andere Entscheidungen trifft.

(3) Bis zum Zusammentreten der Kommission nach § 132a des Schulgesetzes NRW in der am 1. August 2019 geltenden Fassung nimmt der Beirat nach § 132a des Schulgesetzes in der am 1. August 2012 geltenden Fassung deren Aufgaben wahr.

Bericht

A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Gesetz zum islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach“ (Drucksache 17/5638) wurde am 12. April 2019 vom Plenum an den Ausschuss für Schule und Bildung zur Federführung überwiesen. Die Mitberatung obliegt dem Integrationsausschuss und dem Hauptausschuss.

In § 132a des Schulgesetzes regelt eine Übergangsvorschrift die Voraussetzungen und die Einführung von islamischem Religionsunterricht. Die Übergangsvorschrift unterliegt einer zeitlichen Befristung bis zum 31. Juli 2019. Ohne eine entsprechende Neuregelung würde das Gesetz zur Einführung von islamischem Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach (7. Schulrechtsänderungsgesetz) danach außer Kraft treten.

Mit dem hier vorgelegten Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP soll daher eine neue gesetzliche Grundlage für den islamischen Religionsunterricht geschaffen werden.

B Beratung

Der Ausschuss für Schule und Bildung hat sich in seiner Sitzung am 11. April 2019 mit dem Gesetzentwurf beschäftigt und sich auf die Durchführung einer Anhörung von Sachverständigen verständigt. Folgende Experten wurden vom Ausschuss am 28. Mai 2019 angehört:

Sachverständige	Stellungnahmen
Volker Beck Centrum für Religionswissenschaftliche Studien, Ruhr-Universität Bochum, Bochum	17/1536
Professor Dr. Çefli Ademi Zentrum für Islamische Theologie Münster, Westfälische Wilhelms-Universität, Münster	nein

Sachverständige	Stellungnahmen
Kirchenrat Dr. Thomas Weckelmann Evangelisches Büro Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	17/1533
Dr. Antonius Hamers Katholisches Büro Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	
Schwester Hatune Dogan Warburg	17/1506
Hanim Ezder Kommissarische Vorsitzende des Beirats für den islamischen Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen, Köln	17/1515
Professor Dr. Hacı-Halil Uslucan Stiftung Zentrum für Türkeistudien und Integrationsforschung, Essen	nein
Professor Dr. Ansgar Hense Institut für Staatskirchenrecht der Diözesen Deutschlands, Bonn	17/1534
Dr. Michael Kiefer Agentur für partizipative Integration, Düsseldorf	nein
Professor Dr. Riem Spielhaus Georg-Eckert-Institut/Leibniz-Institut für internationale Schulbuchforschung, Braunschweig	nein
Dr. Raida Chbib Akademie für Islam in Wissenschaft und Gesellschaft, Goethe-Universität Frankfurt/Main, Frankfurt/Main	17/1543
Professor Dr. Hinnerk Wißmann Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verwaltungswissenschaften, Kultur- und Religionsverfassungsrecht, Westfälische-Wilhelms-Universität, Münster	17/1547

Weitere Sachverständige sind darüber hinaus im Rahmen einer schriftlichen Anhörung um ihre Expertise gebeten worden:

erbeten von	Stellungnahme
Anja Weber Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	17/1540
Dorothea Schäfer Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen	
Roland Staude Deutscher Beamtenbund Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	17/1423
Stefan Behlau Verband Erziehung und Wissenschaft, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Dortmund	17/1512
Hilmar von Zedlitz-Neukirch Verband der Lehrerinnen und Lehrer an Wirtschaftsschulen NW e.V., Düsseldorf	17/1511
Ulrich Bösl Christlicher Gewerkschaftsbund Deutschlands, Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	17/1510
Roswitha Fischer Verein katholischer Deutscher Lehrerinnen e.V., Landesverband Nordrhein-Westfalen, Essen	
LandesschülerInnenvertretung Nordrhein-Westfalen Düsseldorf	17/1505
Anke Staar Landeselternkonferenz Nordrhein-Westfalen, Dortmund	17/1514
Andrea Heck Elternverein Nordrhein-Westfalen e.V., Recklinghausen	17/1530

erbeten von	Stellungnahme
<p>Erol Celik Elternnetzwerk Nordrhein-Westfalen, Integration miteinander e.V., Düsseldorf</p>	<p>17/1518</p>
<p>Andrea Honecker Katholische Elternschaft Deutschlands, Landesverband Nordrhein- Westfalen, Bonn</p>	<p>17/1519</p>
<p>Behrend Heeren Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule Nordrhein-Westfalen e.V., Dortmund</p>	<p>17/1537</p>
<p>Jutta Löchner Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e.V., Düsseldorf</p>	<p>17/1529</p>
<p>Dipl.-Kaufmann Andreas Oehme Westdeutscher Handwerkskammertag, Düsseldorf</p>	<p>17/1528</p>
<p>Zentralrat der Muslime in Deutschland (ZMD) Landesverband NRW, Köln</p>	<p>17/1523 vgl. 17/1521, 17/1522 und 17/1525 (in Abstimmung mit IRM, DITIB, VIKZ, Zentralrat der Marokkaner und Union der Islamisch-Albanischen Zen- tren)</p>
<p>Islamrat für die Bundesrepublik Deutschland (IRM) Köln</p>	<p>17/1522 vgl. 17/1521, 17/1523 und 17/1525 (in Abstimmung mit ZRM, DITIB, VIKZ, Zentralrat der Marokkaner und Union der Islamisch-Albanischen Zen- tren)</p>
<p>Türkisch-Islamische Union der Anstalt für Religion (DITIB) Landesverband Nordrhein-Westfalen, Köln</p>	<p>17/1525 vgl. 17/1521, 17/1522 und 17/1523 (in Abstimmung mit ZRM, IRM, VIKZ, Zentralrat der Marokka- ner und Union der Islamisch- Albanischen Zentren)</p>

erbeten von	Stellungnahme
Verband der Islamischen Kulturzentren (VIKZ) Köln	17/1521 vgl. 17/1522, 17/1523 und 17/1525 (in Abstimmung mit ZRM, IRM, DITIB, Zentralrat der Marokkaner und Union der Islamisch- Albanischen Zentren)
Verband muslimischer Lehrkräfte (VmL) Krefeld	17/1532
Verband der Islamlehrer/-innen (VdL) Hamm	17/1531
Liberal-Islamischer Bund (LIB) Hamburg	17/1513
Muslimische Gemeinschaft NRW Münster	17/1552
Alhambra Gesellschaft Köln	17/1526
Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland – Zentralrat e.V. Wiesbaden	vgl. 17/1525 (in Abstimmung mit ZRM, IRM, DITIB, VIKZ, Zentralrat der Marokkaner und Union der Islamisch-Albanischen Zentren) vgl. 17/1539 und 17/1550 (in Abstimmung mit dem Bündnis Marokkanische Gemeinde Landesverband NRW)
Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden Deutschlands (IGS) Berlin	17/1520
Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland Landesverband Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf	17/1541 vgl. 17/1523 (in Abstimmung mit ZRM, IRM, DITIB, VIKZ und Zentralrat der Marokkaner)

erbeten von	Stellungnahme
Bündnis Marokkanische Gemeinde Landesverband Nordrhein-Westfalen, Köln	17/1539 17/1550 (beide Stellungnahmen in Abstimmung mit der Islamische Gemeinschaft der Bosniaken in Deutschland – Zentralrat) vgl. 17/1523 (in Abstimmung mit ZRM, IRM, DITIB, VIKZ und Union der Islamisch-Albanischen Zentren in Deutschland)
Muslimisches Jugendwerk Köln	17/1516
Aktionsbündnis muslimischer Frauen Wesseling	17/1527

(vgl. Ausschussprotokoll 17/647)

Zudem lagen weitere Stellungnahmen vor:

WEITERE STELLUNGNAHMEN	
Säkulares NetzWerk Nordrhein-Westfalen Köln	17/1493
Humanistischer Verband Deutschlands Dortmund	17/1548

Im Rahmen einer gemeinsamen Sitzung haben sich der federführende Ausschuss für Schule und Bildung und der mitberatende Hauptausschuss am 19. Juni 2019 letztmalig mit dem Gesetzentwurf beschäftigt. Hierzu lag mit Drucksache 17/6598 ein Änderungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor.

Der Integrationsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 6. Juni 2019 abschließend mit dem Gesetzentwurf befasst und sich darauf verständigt, den Gesetzentwurf ohne ein Votum an den federführenden Ausschuss für Schule und Bildung zurückzugeben.

Am 19. Juni 2019 hat der Hauptausschuss in einer gemeinsamen Sitzung mit dem federführenden Ausschuss für Schule und Bildung den Gesetzentwurf letztmalig behandeln. Dabei stimmt er dem vorliegenden Änderungsantrag - Drucksache 17/6598 - der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion der FDP und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mit den Stimmen der einbringenden Fraktionen bei Ablehnung der Fraktion der AfD zu. Der so geänderte Gesetzentwurf wurde anschließend durch die Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen; die Fraktion der AfD hat den so geänderten Gesetzentwurf abgelehnt.

C Ergebnis

Am 19. Juni 2019 tagte der federführende Ausschuss für Schule und Bildung letztmalig zum Thema. Hierzu lag ihm ein Änderungsantrag der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Drucksache 17/6598 - vor, der durch die einbringenden Fraktionen angenommen wurde; die Fraktion der AfD sprach sich gegen den Änderungsantrag aus. Abschließend wurde der so geänderte Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen von CDU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen. Die Fraktion der AfD hat sich gegen den so geänderten Gesetzentwurf ausgesprochen.

Kirstin Korte
- Vorsitzende -